HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51 FREITAG, DEN 28. DEZEMBER 2012

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 2012	Dreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-6, 202-1-11, 202-1-16, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-39, 202-1-45, 202-1-46, 202-1-57, 202-1-59, 202-1-68, 202-1-70, 202-1-76, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-85, 202-1-87, 202-1-10, 202-1-25, 202-1-34, 202-1-55, 202-1-90, 2124-1-2, 2011-2-1, 202-1-5	535

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 2012

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1	durch eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder eine oder einen vergleichbaren Angestellten	33,—“.

2. Nummer 4.2.1.3 wird gestrichen.

3. Hinter Nummer 4.2.2.6 werden folgende Nummern 4.3 bis 4.3.2.3 eingefügt:

„4.3	Anfertigung von digitalen Reproduktionen	
4.3.1	feinauflösende digitale Fotografie bis 75 Megabyte	
4.3.1.1	Dateiscan (TIFF- oder JPEG-Format)	1,—
4.3.1.2	Scan auf CD	2,—
4.3.2	Anfertigung von digitalen Reproduktionen fotografischer Negative in Graustufen- oder Farbdigitalisaten (TIFF- oder JPEG-Format)	
4.3.2.1	DIN A 4	15,—
4.3.2.2	DIN A 2 bis DIN A 0	40,—
4.3.2.3	Scan auf CD	2,—“.

4. Nummer 5 wird gestrichen.

5. Nummern 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„7.	Versand von Archivalien und Mikrofilmen je Verpackungseinheit	6,15
8.	Ausdruck aus dem Lesérückvergrößerungsgerät oder dem Mikrofilmprinter bei Selbstherstellung durch den Benutzer, je ausgedruckter Seite	1,—
9.	Ausdruck von digital vorliegenden Archivunterlagen durch den Benutzer, je ausgedruckter Seite	0,15“.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 542), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1.2 wird die Textstelle „und 2 bis 6“ durch die Textstelle „, 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
2. In Nummer 7.2 wird hinter dem Wort „Einsatz“ die Textstelle „, nicht jedoch bei Rettungsdiensteinsätzen gemäß Nummer 5“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird in Nummer 5 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen.

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 In Teil I Tarifnummer 6 wird die Textstelle „, Badegewässer“ gestrichen.

1.2 In Teil V wird folgende Tarifnummer 12 angefügt:

„12 Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der UV-Schutz-Verordnung“.

2. Teil I des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

2.1 Tarifnummer 2.2.11.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.11.1	Bearbeitung von Anzeigen betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2	Gebühr nach § 6“.

2.2 Tarifnummer 2.2.11.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.11.2	Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf mit besonderem Verwaltungsaufwand	Gebühr nach § 6“.

2.3 Tarifnummer 2.2.11.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.11.3	Bearbeitung von Studienanzeigen nach § 67 Absatz 1 im Rahmen der klinischen Prüfung“.	

2.4 Hinter Tarifnummer 2.2.11.3 werden folgende Tarifnummern 2.2.11.3.1 bis 2.2.11.6.2 angefügt:

„2.2.11.3.1	Erstanzeige einer klinischen Prüfung	
	– eine Prüfstelle (gegebenenfalls mit Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern)	100,—
	– mehrere Prüfstellen in einer Anzeige benannt, je weitere Prüfstelle zusätzlich	25,—
	– bei unvollständigen Angaben, die zu Rückfragen führen, zusätzlich	25,—
2.2.11.3.2	Anzeige von zusätzlichen Prüfstellen einer bereits angezeigten klinischen Prüfung, jede weitere Prüfstelle zusätzlich	25,—
2.2.11.4	Bearbeitung von Änderungsanzeigen gemäß § 67 Absatz 3 im Rahmen von klinischen Prüfungen	
2.2.11.4.1	Wechsel der Hauptprüferin oder des Hauptprüfers oder ihrer bzw. seiner Vertretung an einer bereits gemeldeten Prüfstelle	20,—
2.2.11.4.2	An- oder Abmeldung von Zweitprüferinnen oder Zweitprüfern, je Zweitprüferin oder Zweitprüfer	20,—
2.2.11.4.3	Wechsel der Leiterin oder des Leiters der klinischen Prüfung	20,—
2.2.11.4.4	Anzeige von genehmigungspflichtigen Amendments im Sinne von § 10 Absatz 1 der GCP-Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I. S. 2081), zuletzt geändert am 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192, 2220)	15,—
2.2.11.5	Anzeige der Beendigung einer klinischen Prüfung	
2.2.11.5.1	ohne weiteren Rechercheaufwand	20,—
2.2.11.5.2	mit weiterem erforderlichem Rechercheaufwand	50,— bis 200,—
2.2.11.6	Anzeige der Unterbrechung oder des vorzeitigen Abbruchs der klinischen Prüfung	
2.2.11.6.1	ohne weiteren Prüfaufwand	25,—
2.2.11.6.2	wenn Angaben nachgefordert werden müssen, zusätzlich	25,—“.

2.5 In Tarifnummer 2.2.12.2 wird in den Gebührensätzen die Textstelle „§ 6“ jeweils durch die Textstelle „Tarifnummer 2.2.12“ ersetzt.

2.6 In Tarifnummer 2.8 wird die Textstelle „29. August 2005 (BGBl. I S. 2570, 2600)“ durch die Textstelle „23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2258 sowie 2263)“ ersetzt.

2.7 In Tarifnummer 2.8.1 wird hinter dem Wort „Gebühr“ die Textstelle „nach Tarifnummer 2.8“ eingefügt.

2.8 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6 Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung und Kontrolle von Badewässern und Wasserversorgungsanlagen“.

2.9 Tarifnummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3	Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2371), geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), ...	Gebühr nach § 6“.

2.10 Hinter Tarifnummer 6.3 wird folgende Tarifnummer 6.3.1 eingefügt:

„6.3.1	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Tarifnummer 6.3 pauschal	18,—“.

2.11 In Tarifnummer 6.4 wird die Textstelle „Überprüfungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit § 19 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 des IFSG sowie bei Badegewässern gemäß § 2 der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 91) einschließlich der Wege- und Wartezeiten“ durch die Textstelle „Überwachungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit §§ 9 und 19 der Trinkwasserverordnung und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 IfSG“ ersetzt.

2.12 Hinter Tarifnummer 6.4 wird folgende Tarifnummer 6.4.1 eingefügt:

„6.4.1	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Tarifnummer 6.4 pauschal	18,—“.

2.13 In Tarifnummer 7.1.3 werden die Wörter „im Hafengebiet“ durch die Wörter „Hafenfahrzeugen und Trinkwasserentnahmestellen im Hafengebiet sowie in Flugzeugen“ ersetzt.

2.14 Tarifnummer 7.1.3.1 wird wie folgt geändert:

2.14.1 Hinter dem Wort „Ingenieur“ werden die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ eingefügt.

2.14.2 Der Gebührensatz „140,—“ wird durch den Gebührensatz „70,—“ ersetzt.

2.15 Tarifnummer 7.1.3.2 wird wie folgt geändert:

2.15.1 Hinter dem Wort „Betriebsinspektor“ werden die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ eingefügt.

2.15.2 Der Gebührensatz „115,—“ wird durch den Gebührensatz „58,—“ ersetzt.

2.16 Tarifnummer 7.1.3.4 erhält folgende Fassung:

„7.1.3.4	Erstellung von amtlichen Bescheinigungen oder ausführlichen schriftlichen Gutachten über Trinkwasseranlagen für Herstellerinnen oder Hersteller, Unternehmerinnen oder Unternehmer, sonstige Inhaberinnen oder Inhaber nach der Trinkwasserverordnung sowie Anfertigung von schriftlichen Beurteilungen und Empfehlungen zur Trinkwasser-, Ballastwasser-, oder Abwasserhygiene auf Grundlage vorliegender oder eingereichter Laborbefunde, je angefangene halbe Stunde	
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	65,—
	– je Hafeninspektorin oder Hafeninspektor	55,—“.

2.17 In Tarifnummer 7.4.4 wird das Wort „Hafenärztliche“ durch das Wort „Amtliche“ ersetzt und hinter dem Wort „Bescheinigungen“ wird die Textstelle „des Hafen- und Flughafenärztlichen Dienstes“ eingefügt.

3. Teil IV wird wie folgt geändert:

3.1 In Tarifnummer 1.1.3 wird der Gebührensatz „5,10“ durch den Gebührensatz „5,25“ ersetzt.

3.2 Tarifnummer 1.1.6 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(Shigatoxin-bildende Escherichia coli, Vibrionen [insbesondere Cholera-Erreger, Vibrio parahaemolyticus], Listeria monocytogenes, Yersinia, Campylobacter, Cronobacter, emetische Bacillus cereus, Clostridium botulinum, MRSA, ESBL)“.

3.2.2 Der Gebührensatz „25,60“ wird durch den Gebührensatz „26,50“ ersetzt.

3.3 In Tarifnummer 1.1.9 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Gutachten und Gelfoto)“ gestrichen.

3.4 In Tarifnummer 1.1.10 wird das Wort „Toxingens“ durch die Textstelle „Toxin- und Virulenzgens“ ersetzt.

3.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

2.2.1	.....	17,50
2.2.2.3	.....	42,40
	bis	176,60
2.2.2.4	.....	35,80
	bis	69,50
2.2.2.5	.....	40,40
	bis	221,10
2.2.2.7	.....	42,40
	bis	100,70
2.2.3	.....	39,20
	bis	112,20
2.2.7.3	.....	49,40
2.2.9	.....	15,30
	bis	114,40

2.2.18.5	.....	127,80
	bis	407,—
2.2.18.8	.....	23,—
2.2.18.9	.....	53,10
	bis	152,50
2.2.28	.....	22,—
	bis	62,80

3.6 Tarifnummer 2.2.33.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.33.1	Enzymatische Bestimmung, je Matrize	44,20
	bis	76,80“.

3.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

3.1.1	.....	8,—
	bis	26,90
3.2.1	.....	34,80
	bis	45,—
3.2.10	.....	70,90
3.4.13	.....	28,50
5.3.2	.....	9,70
	bis	19,40

4. Teil V wird wie folgt geändert:

4.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

1.1.1	.....	150,—
1.1.3	.....	85,—
1.1.4	.....	155,—

4.2 Tarifnummer 1.1.5 erhält folgende Fassung:

„1.1.5	Erlaubnis – zum Halten von Tieren für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, – zum Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden, – zum Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder der Unterhaltung von Einrichtungen hierfür, – zur Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte, – zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, – zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren, – zum Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes, – zum Zurschaustellen von Tieren oder für das zur Verfügung stellen für solche Zwecke, – zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge, je	86,90“.

4.3 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

1.1.10	.....	120,—
1.1.13	.....	20,—
	bis	200,—

4.4 Hinter Tarifnummer 1.1.14 wird folgende neue Tarifnummer 1.1.15 eingefügt:

„1.1.15	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken, zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken	Gebühr nach § 6“.

4.5 Hinter Tarifnummer 1.8.4 wird folgende Tarifnummer 1.8.5 eingefügt:

„1.8.5	Änderung von Zulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	25,—
	bis	75,—“.

4.6 In Tarifnummer 1.10.1 wird der Gebührenrahmen „15,— bis 750,—“ durch den Gebührenrahmen „80,— bis 1.000,—“ ersetzt.

4.7 Tarifnummer 1.10.3 erhält folgende Fassung:

„1.10.3	Erteilung einer Prüfnummer für Schaumwein gemäß § 21 des Weingesetzes in Verbindung mit §§ 22 bis 26 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert am 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996, 1998),	112,50“.

4.8 Tarifnummer 1.10.4 erhält folgende Fassung:

„1.10.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15), zuletzt geändert am 12. April 2012 (ABl. EU Nr. L 103 S. 21), in	

	Verbindung mit § 19 der Wein-Überwachungsverordnung, je Dokument	25,—“.

4.9 Hinter Tarifnummer 1.16.3 wird folgende Tarifnummer 1.17 angefügt:

„1.17	Genehmigung oder Registrierung von Anlagen, Angelteichen oder Betrieben gemäß § 4 oder § 6 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung	50,—
	bis	150,—“.

4.10 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

2.1.6	.....	50,—
3.7	.....	10,—
	bis	5.000,—
3.8	.....	7,50
	bis	500,—

4.11 Tarifnummer 3.11.1 erhält folgende Fassung:

„3.11.1	Ausstellung von Zertifikaten für den Export von Futtermitteln	30,—
	bis	100,—“.

4.12 Tarifnummer 3.11.3 erhält folgende Fassung:

„3.11.3	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Zulassungen und Zulassungserweiterungen für Betriebe gemäß § 29 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 772), zuletzt geändert am 21. September 2012 (BGBl. I S. 2064), in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1), zuletzt geändert am 15. März 2012 (ABl. EU Nr. L 77 S. 1), ...	30,—
	bis	2.000,—“.

4.13 Hinter Tarifnummer 3.11.3 werden folgende Tarifnummern 3.11.4 bis 3.11.7 eingefügt:

„3.11.4	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß § 30 der Futtermittelverordnung	30,—
	bis	1.000,—
3.11.5	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	30,—
	bis	500,—
3.11.6	Erteilung von Freigabebescheinigungen für die Umwandlung von Lebensmitteln in Futtermitteln	30,—
	bis	100,—
3.11.7	Bearbeiten von Beantragungen sowie Erteilungen von Kennnummern gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 92/74/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 229 S. 1), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (ABl. EU Nr. 277 S. 4), ...	30,—
	bis	2.000,—“.

4.14 In Tarifnummer 5.1.1 wird der Gebührensatz „18,—“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.

4.15 Tarifnummer 8.4.1 erhält folgende Fassung:

„8.4.1	Bescheinigungen über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklichkeit von tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, je Bescheinigung ..	22,—
	bis	65,—“.

4.16 In Tarifnummer 8.4.2 wird das Wort „Warenbeschau“ durch das Wort „Warenuntersuchung“ ersetzt.

4.17 Tarifnummer 8.4.3 wird gestrichen.

4.18 In Tarifnummer 8.5 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 100,—“ durch den Gebührenrahmen „mindestens 30,— höchstens 150,—“ ersetzt.

4.19 In Tarifnummer 8.6.2 wird die Textstelle

„–	je Tierärztin oder Tierarzt	33,—
–	je andere Bedienstete oder anderen Bediensteten	26,— “

durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

4.20 Tarifnummer 8.9.2 wird gestrichen.

4.21 In Tarifnummer 8.10 wird die Textstelle „8.9.2“ durch die Textstelle „8.9.1“ ersetzt.

4.22 Tarifnummer 8.10.3.1 erhält folgende Fassung:

„8.10.3.1	durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.

4.23 In Tarifnummer 8.10.3.2 wird die Textstelle

„– bis zur Dauer einer Stunde ..... 45,—
– für jede weitere angefangene halbe Stunde“ gestrichen.

4.24 In Tarifnummer 8.10.4 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

erster Gebührensatz ..... 22,—
zweiter Gebührensatz ..... 70,— .

4.25 Tarifnummer 8.10.6 erhält folgende Fassung:

„8.10.6	Bearbeitung von Exportanträgen	Gebühr nach § 6“.

4.26 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

8.10.7	.....	7,—
9.2.1.3	.....	60,—
9.2.1.4	zweiter Gebührensatz	4,20
	vierter Gebührensatz	420,—
9.3.1.2	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	0,15
	dritter Gebührensatz	440,—
9.3.1.3	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	1,50
	dritter Gebührensatz	440,—
9.3.1.4.1	erster Gebührensatz	32,—
	zweiter Gebührensatz	19,—
	dritter Gebührensatz	210,—
9.3.1.4.2	erster Gebührensatz	47,—
	zweiter Gebührensatz	26,—
	dritter Gebührensatz	310,—
9.3.1.5	erster Gebührensatz	21,—
	zweiter Gebührensatz	57,—
	dritter Gebührensatz	440,—
9.3.1.6	erster Gebührensatz	10,—
	zweiter Gebührensatz	57,—
	dritter Gebührensatz	440,—
9.3.2.1.1	erster Gebührensatz	31,50
	zweiter Gebührensatz	19,—
9.3.2.1.2	erster Gebührensatz	47,—
	zweiter Gebührensatz	26,—
9.3.2.2	erster Gebührensatz	21,—
	zweiter Gebührensatz	57,—
	dritter Gebührensatz	440,—
9.3.2.3	.....	32,—
9.5.1	.....	28,—
9.5.1.1	.....	16,—
9.5.2	.....	47,—
9.5.3.2	.....	93,—
9.5.8	.....	4,70
9.5.10	.....	14,—
9.5.15	.....	7,—
9.5.18	.....	6,—
9.6.1.2.1	.....	16,—
9.6.1.8	.....	47,—
9.6.1.9	.....	14,—
9.6.1.12	.....	7,—
9.7	.....	0,50
	bis	5,—
9.9	.....	10,—

4.27 Tarifnummer 9.2.2.2 erhält folgende Fassung:

„9.2.2.2	Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	
	– je angefangene 100 kg Nettogewicht	10,—
	– insgesamt höchstens	105,—“.

4.28 Hinter Tarifnummer 9.3.2.1.2 wird folgende Tarifnummer 9.3.2.1.3 eingefügt:

„9.3.2.1.3	bei nicht vorliegenden Einfuhrvoraussetzungen	
	– für das 1. Tier	47,—
	– für jedes weitere Tier	26,—“.

4.29 Tarifnummer 9.5.11erhält folgende Fassung:

„9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrolle Hamburg-Hafen zur Containergestellung und bei Anmeldungen	
	je Dokument	
	bei einem bis drei Dokumenten	52,—
	ab vier bis sechs Dokumenten	58,—
	ab sieben bis neun Dokumenten	65,—
	ab zehn Dokumenten	75,—“.

4.30 Hinter Tarifnummer 9.5.12 wird folgende Tarifnummer 9.5.13 eingefügt:

„9.5.13	Zusätzlich für die Bearbeitung verspätet eingegangener Anmeldungen gemäß § 3 LMEV, gemäß § 19 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung und gemäß § 15 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) für die Gebühren nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.3.3.2 und 9.5 bis 9.5.19	6,—“.

4.31 In Tarifnummer 9.6.1.3 werden die Wörter „außerhalb des Freihafens Hamburg“ gestrichen.

4.32 In Tarifnummer 9.6.1.5 werden die Wörter „innerhalb und außerhalb des Freihafens Hamburg“ gestrichen.

4.33 Tarifnummer 9.6.1.6 erhält folgende Fassung:

„9.6.1.6	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern	35,—“.

4.34 In Tarifnummer 9.6.2.3 werden die Wörter „innerhalb und außerhalb des Freihafens Hamburg“ gestrichen.

4.35 In Tarifnummer 9.6.2.4 werden die Wörter „oder Lagern in der Freizone“ gestrichen.

4.36 In Tarifnummer 9.6.3.4 werden die Wörter „innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens“ gestrichen.

4.37 In Tarifnummer 9.6.4.4 werden die Wörter „innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens“ gestrichen.

4.38 Tarifnummer 9.8 erhält folgende Fassung:

„9.8	Kontrolle von Schiffsmanifesten je Manifest	10,—
	bis	500,—“.

4.39 Tarifnummer 9.9 erhält folgende Fassung:

„9.9	Kraftfahrzeugpauschale im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach den Tarifnummern 9.5.4, 9.5.5, 9.6.1.5 und 9.6.2.3 für die ersten 25 Kilometer	10,—
	jeder weitere angefangene Kilometer	0,13“.

4.40 Hinter Tarifnummer 11.5.6 werden folgende Tarifnummern 12 bis 12.3 angefügt:

„12	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1165), und der UV-Schutz-Verordnung (UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung	
12.1	Überprüfungen von Anlagen, Betrieb, Informations- und Dokumentationspflichten nach §§ 4 und 6 NiSG und §§ 3, 4, 7 und 8 UVSV in Verbindung mit § 7 NiSG ..	Gebühr nach § 6
12.2	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Tarifnummer 12.1 pauschal	18,—
12.3	Anerkennung von Prüfstellen zur Überwachung von Anlagen nach § 6a NiSG ...	Gebühr nach § 6“.

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	24,—
Nummer 3.2	37,—
Nummer 3.3	13,—
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	13,50
zweiter Gebührensatz	65,—
Nummer 5.1.2	21,—
Nummer 5.1.3	21,—
Nummer 5.1.4	47,—
Nummer 5.2.1	15,20
Nummer 5.2.2.1	99,50
Nummer 5.2.2.2	40,50
Nummer 5.2.2.3	59,30
Nummer 5.2.2.4	43,50
Nummer 5.2.2.5	67,20
Nummer 5.2.2.6	63,—
Nummer 5.2.2.7	21,—
Nummer 5.2.3.1	57,80
Nummer 6.1	40,—
bis	250,—

2. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2	Elementaranalyse von Gesteinen, Böden und Feststoffen (Boden-ph-Wert) je Probe	17,30“.

3. Die Nummern 6.2.1 bis 6.2.3 werden gestrichen.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 7.1	25,—
bis	1200,—
Nummer 8.2	25,—
bis	250,—

§ 6

Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1 wird gestrichen.

2. Die Nummern 6.2 und 6.3 werden Nummern 6.1 und 6.2.

§ 7

Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

Hinter Nummer 1.4 der Anlage der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird folgende Nummer 1.5 angefügt:

„1.5	Anordnungen und Auflagen nach § 7 ...	50,—
	bis	500,—“.

§ 8

Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 7. August 2012 (HmbGVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II	Staatliche Jugendmusikschule	
1	Grundfach- und Hauptfachunterricht	
1.1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	

1.1.1	15 Minuten wöchentlich ...	300,—
1.1.2	30 Minuten wöchentlich ...	600,—
1.1.3	45 Minuten wöchentlich ...	900,—
1.1.4	60 Minuten wöchentlich ...	1.200,—
1.1.5	75 Minuten wöchentlich ...	1.500,—
1.1.6	90 Minuten wöchentlich ...	1.800,—
1.2	Partnerunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.2.1	30 Minuten wöchentlich ...	348,—
1.2.2	45 Minuten wöchentlich ...	444,—
1.3	Gruppe von drei Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.3.1	30 Minuten wöchentlich ...	228,—
1.3.2	45 Minuten wöchentlich ...	348,—
1.4	Gruppe von vier Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.4.1	30 Minuten wöchentlich ...	174,—
1.4.2	45 Minuten wöchentlich ...	261,—
1.4.3	60 Minuten wöchentlich ...	348,—
1.4.4	90 Minuten wöchentlich ...	522,—
1.5	Gruppe ab fünf Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.5.1	30 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.5.2	45 Minuten wöchentlich ...	171,—
1.5.3	60 Minuten wöchentlich ...	228,—
1.5.4	90 Minuten wöchentlich ...	342,—
1.6	Großgruppen ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.6.1	60 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.6.2	120 Minuten wöchentlich ..	240,—
1.7	Klassenunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.7.1	30 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.7.2	45 Minuten wöchentlich ...	135,—
1.7.3	60 Minuten wöchentlich ...	180,—
1.7.4	90 Minuten wöchentlich ...	270,—
1.8	Weitere Gruppenangebote	
1.8.1	als Halbjahres- oder Kompaktkurs, je Schüler	90,—
1.8.2	Mutter-Vater-Kind Singen, je Kind und Halbjahr	120,—
2	kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Unterrichtsjahr	
2.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern, je Schüler	456,—
2.2	75 Minuten wöchentlich ... in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler	456,—
2.3	Leistungsorientierter Unterricht, je Unterrichtsjahr	
2.3.1	Für das Zusatzangebot des leistungsorientierten Unterrichts je Schüler	180,—
2.3.2	Instrumentale Frühförderung Gruppen von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren erhalten Einzel- und Gruppenunterricht mit wöchentlich 60 bis 120 Minuten Unterricht. Die Gebühr beträgt je Schüler ..	696,—
3	Fächerpakete	
3.1	Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungsmusik, je Unterrichtsjahr	
3.1.1	je Schüler mit Hauptfach ...	1.416,—
3.1.2	je Schüler ohne Hauptfach	960,—
3.1.3	je Schüler Bandunterricht als Einstieg	684,—
3.2	Musical Akademie für Teens, je Schüler und Unterrichtsjahr	1.416,—
3.3	Jugendopern-Akademie, je Unterrichtsjahr	
3.3.1	Grundklasse, je Schüler	360,—
3.3.2	Fortgeschrittenenklasse, je Schüler	420,—
3.4	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse, je Schüler und Unterrichtsjahr	1.104,—
3.5	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor), je Schüler und Unterrichtsjahr	
3.5.1	bis 30 Minuten wöchentlich	120,—
3.5.2	ab 31 bis 120 Minuten wöchentlich	228,—
3.5.3	ab 121 bis 260 Minuten wöchentlich	270,—
4	Musiktherapie je Unterrichtsjahr	
4.1	Einzeltherapie, je Schüler und bei Bedarf eine Elternberatung von 15 Minuten	
4.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	828,—
4.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1.104,—
4.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.656,—
4.2	Partner- und Gruppentherapie ab zwei Schülern, je Schüler und bei Bedarf eine Elternberatung von 15 Minuten	
4.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	552,—
4.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	828,—
4.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.104,—
4.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich	1.656,—
4.3	Fachbezogene Beratungsgespräche, je 45 Minuten, je Schüler	34,—
5	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören zum Beispiel Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst mindestens 5 und höchstens 14 Teilnehmer.	

	Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:	
5.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich	288,—
5.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich	420,—
5.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich	576,—
5.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich	840,—
6	Weitere Unterrichtsangebote	
6.1	Kammermusik als Halbjahreskurs	129,—
6.2	Schnupperunterricht, je Schüler und Unterrichtseinheit	14,—
6.3	Unterricht im Tonstudio (zum Beispiel Band-Coaching kreativ), 48 Stunden je Halbjahr, je Schüler	372,—
6.4	Musikproduktion am Computer, je Vierteljahr, je Schüler	156,—
6.5	Mal- und Kunstatelier	
6.5.1	Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.	138,—
6.5.2	Wochenendworkshops für Kinder und Jugendliche, je Teilnehmer Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 4 Euro zu erstatten.	15,—
7	Ermäßigungen	
7.1	Die Mindestgebühr beträgt je Schüler und Monat 10 Euro.	
7.2	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1.1 bis 4.3 sowie 6.1 und 6.3 bis 6.5.1 – bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v. H., – bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v. H.	
7.3	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen	
7.3.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v. H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung – um bis zu 30 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v. H. der Gebühr, – um bis zu 25 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v. H. der Gebühr, – um bis zu 20 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v. H. der Gebühr, – um bis zu 15 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v. H. der Gebühr, – um bis zu 10 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v. H. der Gebühr, – um bis zu 5 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v. H. der Gebühr. Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gemäß Nummer 7.3 kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 7.2 gewährt werden.	
7.3.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 7.1 zu zahlen.	
7.4	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.	
8	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten je Unterrichtsjahr	
8.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	25,—
8.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert über 400 Euro bis zu 800 Euro	50,—
8.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert über 800 Euro	100,—
8.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussel“	84,—
8.5	für Großgruppen nach Nummern 1.6.1 und 1.6.2 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	50,—

8.6		nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 8.1 bis 8.5	5,—
		höchstens	50,—
9		Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
9.1		Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
9.2		In den Fällen der Nummer 1.6 (sofern Maracatu) und Nummer 5 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
9.3		Für die Mitwirkung von Schülern und Gastschülern der Staatlichen Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, sowie für den über eine Woche Einzelunterricht hinausgehenden Unterricht in der Förderklasse und in der studienvorbereitenden Ausbildung werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
10		Gastschülergebühr je Unterrichtsjahr für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind, je Schüler	120,—
11		Gebühr für auswärtige Schüler je Unterrichtsjahr für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind, je Schüler zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 6 und Nummer 10	120,—“.

2. Anlage B Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II		Gebühren für externe Prüfungen	
1		Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	120,—
2		Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife	306,—
3		Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule	277,—
4		Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule	243,—
5		Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	337,—
6		Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	146,—
7		Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	92,—

Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben. Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“

§ 9

Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 544), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 1.2 ersetzt:

„1		Auskunft	
1.1	200002	aus den Daten des Grenznachweises, je Bediensteten je angefangene halbe Stunde	36,50
1.2	201230	aus den Daten des geodätischen Bezugssystems, je Bediensteten je angefangene halbe Stunde	36,50“.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

3.5	.....	36,50
5.1	.....	36,—
5.2	.....	26,—
6.3.1	.....	36,50

3. Die Nummern 12.4 bis 12.4.2 werden durch folgende Nummern 12.4 bis 12.4.4 ersetzt:

„12.4		Sonstige Daten des Grundstücksmarktes	
12.4.1	200501	Schätzwerte, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5 erhoben wird je zu bewertendes Objekt	210,—
12.4.2	200612	Auskunft über sonstige Daten, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5	

		erhoben wird Grundbetrag für einen Wert	100,—
12.4.3	200613	zuzüglich für jeden weiteren Wert	50,—
12.4.4	201214	Mehrausfertigung von Auskünften über Schätzwerte oder sonstige Daten des Grundstücksmarktes	25,—“.

4. Hinter Nummer 12.6.3 werden folgende Nummern 12.7 bis 12.7.4 eingefügt:

„12.7		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg
12.7.1		GMXJ/IMHX ..... Zehnjahresberichte	80,—
12.7.2		GM ..... Grundstücksmarktberichte (bis 2008)	39,—
12.7.3		IMH ..... Immobilienmarktberichte Hamburg (ab 2010)	40,—
12.7.4		BRWK ..... Bodenrichtwertkarten, Plot je Blatt	34,—“.

§ 10

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.6 wird der Gebührenrahmen „120 bis 1160“ durch den Gebührensatz „400“ ersetzt.

2. In Nummer 2.8 Buchstabe b wird der Gebührenrahmen „110 bis 480“ durch den Gebührensatz „200“ ersetzt.

3. In Nummern 3.1 und 3.2 wird die Textstelle „je Wohnung … 400“ jeweils durch die Textstelle

„a) je Wohnung … 400

b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen … 200“

ersetzt.

4. In Nummer 3.9 wird die Textstelle „je Wohnung …160“ durch die Textstelle

„a) je Wohnung …160

b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen … 80“

ersetzt.

§ 11

Änderung der Gebührenordnung für die Verwahrung von Fundsachen

§ 1 der Gebührenordnung für die Verwahrung von Fundsachen vom 23. November 2004 (HmbGVBl. S. 416), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S 422), erhält folgende Fassung:

„§ 1
Gebühr

(1) Für die Verwahrung von Fundsachen beim Zentralen Fundbüro wird eine nutzungsabhängige Gebühr je Fundsache erhoben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich nach der räumlichen und zeitlichen Inanspruchnahme des Zentralen Fundbüros.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt für die Verwahrung von

1.	Fahrrädern, Kinderkarren, Booten und sonstigen sperrigen Fundsachen	
1.1	für die ersten drei Monate insgesamt	15,—
1.2	für den vierten bis sechsten Monat insgesamt	20,—
2.	Handys, Kameras und sonstigen technischen Geräten	
2.1	für die ersten drei Monate insgesamt	10,—
2.2	für den vierten bis sechsten Monat insgesamt	13,—
3.	Kleidung, Regenschirme, Taschen, Rucksäcke, Koffer, Schlüssel, Brillen, Etuis, Schmuck, Uhren und sonstigen Gegenständen	
3.1	für die ersten drei Monate insgesamt	6,—
3.2	für den vierten bis sechsten Monat insgesamt	8,—.

Wird vom Finder der Erwerbsanspruch geltend gemacht, so ist die Gebühr für den Finder auf die Gebühr für die ersten drei Monate begrenzt.“

§ 12

Änderung der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 1.1.1.3 werden folgende Nummern 1.1.1.4 bis 1.1.1.4.2 eingefügt:

„1.1.1.4	Inanspruchnahme des Online-Dienstes von Hamburg-Service für die Gewerbeanzeige	
1.1.1.4.1	in den Fällen von Nummern 1.1.1.1 und 1.1.1.2 jeweils .. Mit der Gebühr sind jeweils die Gebühren der Nummern 1.1.1.1 und 1.1.1.2 abgegolten.	20,—
1.1.1.4.2	Im Fall von Nummer 1.1.1.3	gebührenfrei“.

2. In Nummer 1.2.8 wird das Wort „Anlageberater“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt und werden die Wörter „und die Anlageberatung“ gestrichen.

3. In Nummer 9.3 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührenrahmen „60,— bis 180,—“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Gebührenordnung für das Markwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 110 bis 113, 210 bis 212 und 220 werden mit der Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung fällig. Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 310 bis 312 werden zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig."

2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

110.01	.....	3,10
	bis	5,—
110.02	.....	6,—
	bis	8,—
111.01	.....	2,40
	bis	4,30

§ 14

Änderung der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Toranlagen" die Textstelle „, für Führungen über den Großmarkt" eingefügt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1101.1	.....	12,10
Tarifnummer 1101.4	.....	11,45
Tarifnummer 1101.5	.....	9,85
Tarifnummer 1102.1	.....	3,15
Tarifnummer 1102.2	.....	3,60
Tarifnummer 1102.3	.....	11,30
Tarifnummer 1103.1	.....	3,50
Tarifnummer 1103.2	.....	4,55
Tarifnummer 1103.3	.....	4,40
Tarifnummer 1104.1	.....	5,15
Tarifnummer 1104.2	.....	6,75
Tarifnummer 1105.1	.....	11,30
Tarifnummer 1106.1	.....	39,—
Tarifnummer 1106.3	.....	19,55
Tarifnummer 1107.0	.....	2,70
Tarifnummer 1108.1	.....	8,20
Tarifnummer 1108.2	.....	8,60
	bis	20,—
Tarifnummer 1109.1	.....	5,10
Tarifnummer 1109.2	.....	10,70
Tarifnummer 1110.1	.....	9,85
Tarifnummer 1110.2	.....	3,60
Tarifnummer 1110.3	.....	11,20
Tarifnummer 1110.5	.....	75,—
Tarifnummer 1110.6	.....	2,50
Tarifnummer 1120.1	.....	5,90
Tarifnummer 1120.2	.....	7,20
Tarifnummer 1120.3	.....	8,20
	bis	20,—
Tarifnummer 1135.0	.....	9,70
Tarifnummer 1137.0	.....	4,—
Tarifnummer 1138.1	.....	2,50
	bis	10,—
Tarifnummer 1155.0	.....	16,45

2.2 Hinter Tarifnummer 1151.0 werden folgende Tarifnummern 1152.0 bis 1152.2 eingefügt:

„1152.0	Benutzung von Flächen in der Großmarkthalle an der Glasfassade nördlich der Auskragung für Werbezwecke für installierte Werbung je m² und Monat	
1152.1	Werbefläche, beleuchtet	60,—
1152.2	Werbefläche, unbeleuchtet	40,—".

§ 15

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, Seemannsgesetz und Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern".	

1.2 In Nummer 18 wird die Textstelle „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz" durch das Wort „Produktsicherheitsgesetz" ersetzt.

2. Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.1.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 5, § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 und § 15 Absätze 1 und 2 von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Ruhepausen, je Einsatzort ..	100,—
	bis	2.500,—
1.1.2	Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	
1.1.2.1	Feststellung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	50,—
	bis	2.000,—
1.1.2.2	Genehmigungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a und b	50,—
	bis	1.000,—
1.1.2.3	Genehmigung nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c	50,—
	bis	500,—
1.1.2.4	Ausnahmen nach § 13 Absätze 4 und 5 sowie § 15 Absatz 2 je Einsatzort des Beschäftigten	

	– für 1 bis 20 Beschäftigte . .	50,—
		bis 2.000,—
	– für 21 bis 100 Beschäftigte	100,—
		bis 3.000,—
	– für 101 bis 200 Beschäftigte	300,—
		bis 4.000,—
	– für mehr als 200 Beschäftigte	500,—
		bis 5.000,—
1.1.3	Revisionsschreiben und Anordnungen nach § 17 Absätze 2 und 4 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	50,—
		bis 2.500,—“.

3. Die Nummern 1.1.4 und 1.1.5 werden gestrichen.

4. Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.1.4 werden durch folgende Nummern 1.3.1 und 1.3.2 ersetzt:

„1.3.1	Ausnahmen nach § 6	
	– für 1 bis 10 Kinder	50,—
		bis 1.000,—
	– für 11 bis 20 Kinder	100,—
		bis 2.000,—
	– für 21 bis 30 Kinder	200,—
		bis 3.500,—
	– für mehr als 30 Kinder . . .	400,—
		bis 5.000,—
1.3.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27	50,—
		bis 1.000,—“.

5. In Nummer 1.3.3 wird hinter der Textstelle „Absätze 1 und 2“ die Textstelle „und § 28 Absatz 3“ eingefügt.

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

1.4.2	. . . . .	50,—
		bis 1.000,—
1.4.3	. . . . .	50,—
		bis 1.000,—
1.4.7	. . . . .	50,—
		bis 1.000,—
1.5.1.1	. . . . .	50,—
		bis 2.000,—
1.5.1.2	. . . . .	100,—
		bis 3.000,—
1.5.1.3	. . . . .	300,—
		bis 4.000,—
1.5.1.4	. . . . .	500,—
		bis 5.000,—

7. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057, 1058), nach der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2835), nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450), sowie nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), in den jeweils geltenden Fassungen“.

8. In Nummer 2.1 wird die Textstelle „§ 4 Absatz 3“ durch die Textstelle „§§ 4 und 5“ ersetzt.

9. In Nummer 2.2 wird die Textstelle „der Verordnung (EG) Nr. 2135/98“ durch die Textstelle „§ 4 Absatz 2 FPersV“ ersetzt.

10. Hinter Nummer 2.3.2 wird folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4	Anordnungen nach § 7 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	50,—
		bis 1.000,—“.

11. In Nummer 3.2 wird der Gebührensatz „43,46“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.

12. Hinter Nummer 3.6 wird folgende Nummer 3.7 eingefügt:

„3.7	Abnahme von Prüfungen nach § 18 in Verbindung mit Teil II Nummern 5 bis 7 der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 25 vom 1. März 2004 (Bundesarbeitsblatt 3/2004 S. 48)	50,—
		bis 1.000,—“.

13. In Nummer 4.3.3 wird der Gebührensatz „13,80“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.

14. In Nummer 6.2.5 wird die Textstelle „Absatz 5“ durch die Textstelle „Absatz 6“ ersetzt.

15. Nummer 6.2.9 erhält folgende Fassung:

„6.2.9	Eingangsbestätigung der unternehmensbezogenen Anzeige nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 3.2 der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 vom 23. Januar 2007 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 122, 398)	100,—“.

16. In Nummer 7.2 wird die Textstelle „§ 3“ durch die Textstelle „§ 3 a“ ersetzt.

17. Nummern 10.1 bis 10.1.3 werden durch folgende Nummer 10.1 ersetzt:

„10.1	Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb (§13) je Dampf- oder Heißwassererzeuger	220,—
		bis 2.500,—“.

18. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

10.2	. . . . .	160,—
		bis 1.000,—
10.3	. . . . .	50,—
		bis 178,—
10.4	. . . . .	160,—
		bis 1.000,—
10.5	. . . . .	160,—
		bis 1.000,—
10.6	. . . . .	50,—
		bis 178,—

19. Nummern 10.7 bis 10.7.5 werden durch folgende Nummer 10.7 ersetzt:

„10.7	Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb (§ 13) von Anlagen für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten ...	220,—
	bis	2.500,—“.

20. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

10.8	.....	220,—
	bis	1.000,—
10.9	.....	50,—
	bis	178,—
10.10	.....	160,—
	bis	2.500,—

21. Die Nummern 10.11 bis 10.13 werden durch folgende Nummern 10.11 bis 10.16 ersetzt:

„10.11	Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Füllstelle oder Tankstelle (§ 13)	160,—
	bis	1.000,—
10.12	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Flug-Feldbetankungsanlage (§ 13)	280,—
	bis	2.500,—
10.13	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung oder Veränderung der Bauart oder der Betriebsweise einer ortsfesten Flugfeldbetankungs-Anlage (§ 13)	280,—
	bis	1.000,—
10.14	Anerkennung einer befähigten Person (§ 14 Absatz 6) ..	120,—
	bis	240,—
10.15	Verlängerung der Anerkennung einer befähigten Person (§ 14 Absatz 6)	120,—
	bis	240,—
10.16	Anordnungen nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung wegen Verstößen gegen die Betriebssicherheitsverordnung sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	60,—
	bis	2.500,—“.

22. In Nummer 18 wird die Textstelle „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012),“ durch das Wort „Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

23. Nummer 18.1 erhält folgende Fassung:

„18.1	Anhörung des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs oder Ausstellers gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ProdSG	60,—
	bis	500,—“.

24. In Nummer 18.2 wird die Textstelle „§ 8 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 26 Absatz 2“ ersetzt und der Gebührensatz „50“ wird durch den Gebührensatz „60“ ersetzt.

25. Nummer 18.3 erhält folgende Fassung:

„18.3	Kosten für Prüfungen nach § 28 Absatz 1 sowie für Produktüberprüfungen, die auf Veranlassung derjenigen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt einführen, lagern oder ausstellen	60,—
	bis	2.500,—“.

26. Hinter Nummer 18.3 wird folgende Nummer 18.3.1 eingefügt:

„18.3.1	Neben der Gebühr nach Nummer 18.3 sind externe Aufwendungen als besondere Auslagen zu erstatten.“	

27. In Nummer 18.4 wird die Textstelle „§ 15“ durch die Textstelle „§ 35 ProdSG“ ersetzt und der Gebührensatz „50“ wird durch den Gebührensatz „60“ ersetzt.

28. In Nummern 18.5 und 18.6 wird jeweils die Textstelle „§ 17 Absatz 5 GPSG“ durch die Textstelle „§ 37 Absatz 5 ProdSG“ ersetzt.

29. Nummer 18.7 wird durch folgende Nummern 18.7 bis 18.10 ersetzt:

„18.7	Erteilen einer Befugnis nach § 9 ProdSG	500,—
	bis	5.000,—
18.8	Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 ProdSG zur Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen nach § 11 Absatz 1 ProdSG	250,—
	bis	2.500,—
18.9	Widerruf einer Befugnis nach § 19 ProdSG	50,—
	bis	500,—
18.10	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen nach § 12 ProdSG	250,—“.

§ 16

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

In Nummer 1.3 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird der Gebührensatz „64“ durch den Gebührenrahmen „45,— bis 150,—“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

In Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am

13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird Nummer 8 gestrichen.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 541), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Geräten“ die Textstelle „, Pferden“ eingefügt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 20 wird hinter der Textstelle „Diensthunden,“ die Textstelle „Dienstpferden,“ eingefügt.

2.2 Nummer 20.1 wird durch folgende Nummern 20.1 bis 20.1.2 ersetzt:

„20.1	Gestellung von Tieren, je Tier und je angefangene Stunde	
20.1.1	Diensthunde	10,90
20.1.2	Dienstpferde	69,90“.

2.3 In Nummer 20.4.2 werden die Wörter „bei gefahrenrechtlicher Sicherstellung“ angefügt.

2.4 Nummer 20.4.2.1 wird gestrichen.

2.5 Die Nummern 20.4.2.1.1 bis 20.4.2.1.4 werden Nummern 20.4.2.1 bis 20.4.2.4.

2.6 In der neuen Nummer 20.4.2.1.1.1 wird hinter dem Wort „ersten“ das Wort „angefangenen“ eingefügt.

2.7 Die Nummern 20.4.2.2 bis 20.4.3 werden gestrichen.

2.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

22.2	.....	24,20
26.1.1	.....	13,20
26.2.1	.....	33,—
26.3.1	.....	65,90
26.4.1	.....	98,90
26.5.1	.....	131,80
26.6.1	.....	262,60

Artikel 3

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

In der Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 543) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011	57
Nummer 1012	71
Nummer 1013	84
Nummer 1014	76
Nummer 1021	46
Nummer 1022	57
Nummer 1023	69
Nummer 1024	63
Nummer 1025	63
Nummer 1026	145
Nummer 1027	175
Nummer 1029	120
Nummer 1111	1063
Nummer 1112	849
Nummer 1113	1000
Nummer 1121	1063
Nummer 1122	849
Nummer 12	170
Nummer 201	765
Nummer 202	229
Nummer 203	55
Nummer 21	42
Nummer 221	800
Nummer 222	300
Nummer 3011	295
Nummer 3012	235
Nummer 3021	525
Nummer 3022	415
Nummer 3031	165
Nummer 304	295
Nummer 3051	100
Nummer 3052	200
Nummer 306	300
Nummer 307	30
Nummer 308	50
Nummer 311	97
Nummer 312	29
Nummer 3131	75
Nummer 3132	38
Nummer 3133	149
Nummer 401	3150
Nummer 402	650
Nummer 4121	800
Nummer 4122	300
Nummer 421	24
Nummer 422	19
Nummer 445	160

Artikel 4

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97),

zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16 und bei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423), bei Planfeststellungsverfahren nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben."

2. In § 6 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Textstelle „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz" durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz" ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 38 KrW/AbfG" durch die Textstelle „§ 46 KrWG" ersetzt.

3.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 153), sowie die Erteilung von Befreiungen von den Verboten nach § 5 Absatz 1 Nummer 23 für die Ausbringung von Düngemitteln sowie nach § 5 Absatz 1 Nummern 24 und 25 der genannten Verordnung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181),".

3.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Befreiung von den Verboten nach § 3 Nummer 7 und § 4 Nummer 2 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236), geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275), für die Überquerung der vorhandenen nicht-öffentlichen Überwegungen über das Fassungsgelände zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,".

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Nummer 1.3.8.2 Buchstabe a werden die Gebührensätze „1000,—" und „2000,—" jeweils durch den Gebührensatz „500,—" ersetzt.

4.1.2 In Nummer 1.3.8.2 Buchstabe b werden die Gebührensätze „600,—" und „1500,—" jeweils durch den Gebührensatz „300,—" ersetzt.

4.1.3 In Nummer 1.3.30 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 4" durch die Textstelle „§ 5 Absatz 1"und die Textstelle „8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954)" durch die Textstelle „21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046)" ersetzt.

4.1.4 In Nummer 1.3.31 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 1" durch die Textstelle „§ 6 Absatz 2" ersetzt.

4.1.5 Hinter Nummer 1.3.31 werden folgende neue Nummern 1.3.32 bis 1.3.34 eingefügt:

„1.3.32	Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 TEHG durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.33	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Absatz 5 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.34	Stellungnahme nach § 6 Absatz 2 TEHG im Verfahren zur Genehmigung des Überwachungsplans durch die Deutsche Emissionshandelsstelle	nach Zeitaufwand".

4.1.6 Die bisherige Nummer 1.3.32 wird Nummer 1.3.35 und der Gebührensatz „25" wird durch den Gebührensatz „30" ersetzt.

4.2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In der Überschrift von Abschnitt 2 wird die Textstelle „dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166)," durch die Textstelle „dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)" ersetzt.

4.2.2 In Nummer 2.1 wird die Textstelle „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz" durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz" ersetzt.

4.2.3 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.2.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1.1	Planfeststellungen nach § 35 Absatz 2 KrWG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 300,—
2.1.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absätze 1 und 2 BImSchG	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4

2.1.2.2	Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 KrWG	Gebühren nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8“.	

4.2.4 Nummer 2.1.6 erhält folgende Fassung:

„2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 KrWG	25 v. H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage“.	

4.2.5 Die Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 erhalten folgende Fassung:

„2.3.1	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG	250,— bis	50.000,—
2.3.2	Anzeigepflicht für Sammlungen gemäß § 18 KrWG ..	150,—	
2.3.2.1	Anordnung zur Nachforderung ergänzender Angaben gemäß § 18 Absätze 2 oder 3 KrWG	150,— bis	2.500,—
2.3.2.2	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 KrWG	250,— bis	2.500,—
2.3.3	Anordnung der Untersagung einer Sammlung nach § 18 Absatz 5 Satz 2 KrWG	250,— bis	50.000,—
2.3.4	Entzug des erteilten Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 KrWG	510,—	
2.3.5	Verlängerung einer Übertragung nach § 72 Absatz 1 KrWG	250,— bis	2.500,—“.

4.2.6 Die Nummern 2.3.6 und 2.3.6.1 erhalten folgende Fassung:

„2.3.6	Durchführung von § 62 KrWG		
2.3.6.1	Anordnungen nach § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,— bis	7.000,—“.

4.2.7 Hinter Nummer 2.3.6.1 wird folgende neue Nummer 2.3.6.2 eingefügt:

„2.3.6.2	Anordnungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,— bis	7.000,—“.

4.2.8 Die bisherigen Nummern 2.3.6.2 und 2.3.6.3 werden Nummern 2.3.6.3 und 2.3.6.4.

4.2.9 Hinter der neuen Nummer 2.3.6.4 werden folgende Nummern 2.3.6.5 und 2.3.6.6 angefügt:

„2.3.6.5	Anordnung zur Verpflichtung eines Trägers der Qualitätssicherung zum Entzug eines Qualitätszeichens nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 KrWG	510,—	
2.3.6.6	Anordnung zur Verpflichtung der Technischen Überwachungsorganisationen oder der Entsorgergemeinschaft zum Entzug von Überwachungszeichen und -zertifikat nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 KrWG	510,—“.	

4.2.10 In Nummer 2.3.7 wird die Textstelle „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

4.2.11 Die Nummern 2.3.8 bis 2.3.29 werden durch folgende Nummern 2.3.8 bis 2.3.22 ersetzt:

„2.3.8	Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach § 54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 26 Absatz 3 KrWG	50,— bis	2.500,—
2.3.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 28 KrWG		
2.3.9.1	Zulassung von Ausnahmen	50,— bis	2.500,—
2.3.9.2	Soweit eine Ausnahme eine Erteilung einer beantragten Duldungsverfügung nach § 29 Absatz 3 KrWG erfordert, beträgt die Gebühr ...	50,— bis	500,—
2.3.10	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers nach § 29 Absatz 1 KrWG	50,— bis	500,—
2.3.11	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 29 Absatz 2 KrWG	50,— bis	500,—
2.3.12	Nachträgliche Anordnungen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 KrWG soweit diese erforderlich sind, um Gefah-		

	ren für die Allgemeinheit abzuwenden, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	125,—
	bis	7.000,—
2.3.13	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 39 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
	bis	5.000,—
2.3.14	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,—
	bis	500,—
2.3.15	Anordnungen nach § 51 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,—
	bis	500,—
2.3.16	Amtshandlungen nach § 53 KrWG	
2.3.16.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige oder Änderungsanzeige einer Sammlerin oder eines Sammlers, einer Beförderin oder eines Beförderers, einer Händlerin oder eines Händlers sowie einer Maklerin oder eines Maklers von Abfällen	40,—
	bis	250,—
2.3.16.2	Erteilung von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach Absatz 3 zu einer Anzeige nach Absatz 1	40,—
	bis	250,—
2.3.16.3	Untersagung einer angezeigten Tätigkeit nach Absatz 3	100,—
	bis	250,—
2.3.17	Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammlerinnen oder Sammler, Beförderinnen oder Beförderer, Händlerinnen oder Händler sowie Maklerinnen oder Makler von gefährlichen Abfällen	50,—
2.3.18	Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Widerruf der Zustimmung nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 oder 4 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 254) . .	250,—
	bis	40.000,—
2.3.19	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften nach § 56 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 oder 3 der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178)	250,—
	bis	50.000,—
2.3.20	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach Auflösung der Entsorgergemeinschaft oder Unwirksamkeit der Anerkennung nach § 12 der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie in Verbindung mit § 56 Absatz 6 KrWG . . .	100,—
	bis	500,—
2.3.21	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnis verordnung vom 10. September 1996 (BGBl. 1996 I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 251)	50,—
	bis	1.000,—
2.3.22	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG	128,—“.

4.2.12 Die bisherigen Nummern 2.3.30 bis 2.3.32 werden Nummern 2.3.23 bis 2.3.25.

4.2.13 Nummer 2.3.33 wird gestrichen.

4.2.14 Die bisherigen Nummern 2.3.34 bis 2.3.42 werden Nummern 2.3.26 bis 2.3.34.

4.2.15 In der neuen Nummer 2.3.30 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 1“ ersetzt.

4.2.16 Hinter der neuen Nummer 2.3.34 wird folgende neue Nummer 2.3.35 eingefügt:

„2.3.35	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV je Begleitschein . . .	5,75“.

4.2.17 Die bisherigen Nummern 2.3.43 bis 2.3.50 werden Nummern 2.3.36 bis 2.3.43.

4.2.18 Nummer 2.3.51 wird gestrichen.

4.2.19 Die bisherige Nummer 2.3.52 wird Nummer 2.3.44.

4.2.20 Hinter der neuen Nummer 2.3.44 werden folgende neue Nummern 2.3.45 bis 2.3.45.31 eingefügt:

„2.3.45	Amtshandlungen im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 23. April 2012 (BGBl. I S. 611, 659),	
2.3.45.1	Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an	

	die Prozessführung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,—
		bis 5.000,—
2.3.45.2	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,—
		bis 5.000,—
2.3.45.3	Technische Abnahme einer neu errichteten Pasteurisierungsanlage nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,—
		bis 2.500,—
2.3.45.4	Festlegung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,—
		bis 2.500,—
2.3.45.5	Zustimmung zur Abgabe von Materialien nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,—
		bis 2.500,—
2.3.45.6	Zulassung von Ausnahmen von der direkten Temperaturmessung nach § 3 Absatz 6 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.7	Anordnung zum Verbleib der unzureichend hygienisierend behandelten Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 6 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.8	Zulassung der Ausnahme von Prüfpflichten nach § 3 Absatz 7 BioAbfV	150,—
		bis 750,—
2.3.45.9	Anordnung einer Prüfung nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.10	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	250,—
		bis 2.500,—
2.3.45.11	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 a BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.12	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Absatz 3 BioAbfV je Überschreitung	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.13	Zulassung einer Ausnahme von der zu untersuchenden Menge nach § 4 Absatz 5 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.14	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Absatz 5 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.15	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 7 BioAbfV	150,—
		bis 750,—
2.3.45.16	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei erhöhten Schadstoffgehalten § 4 Absatz 8 BioAbfV	150,—
		bis 750,—
2.3.45.17	Zulassung von Ausnahmen der Aufbringungsmenge nach § 6 Absatz 1 BioAbfV	150,—
		bis 750,—
2.3.45.18	Zustimmung für die Aufbringung auf Böden nach § 6 Absatz 2 BioAbfV	150,—
		bis 750,—
2.3.45.19	Anordnung von Untersuchungen nach § 6 Absatz 2 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.20	Zustimmung für das Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.21	Untersagung bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach § 9 Absatz 2 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.22	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.23	Zulassung der Überschreitung von Werten nach § 9 Absatz 4 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.24	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung nach § 9a Absatz 1 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—
2.3.45.25	Freistellung im Einzelfall nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	250,—
		bis 2.500,—
2.3.45.26	Widerruf einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	150,—
		bis 1.500,—

2.3.45.27	Festlegung der Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 BioAbfV	150,— bis 1.500,—
2.3.45.28	Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	250,— bis 2.500,—
2.3.45.29	Widerruf einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	150,— bis 1.500,—
2.3.45.30	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 BioAbfV	250,— bis 2.500,—
2.3.45.31	Technische Abnahme einer Pasteurisierungsanlage nach § 13a Absatz 2 BioAbfV	250,— bis 2.500,—“.

4.2.21 Die bisherigen Nummern 2.3.54 bis 2.3.56 werden Nummern 2.3.46 bis 2.3.48.

4.3 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Nummer 3.24.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung zugleich eine Befreiung von Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 Absatz 1 WHG, ist die Gebühr stattdessen nach der für derartige Befreiungen vorgesehenen Nummer festzusetzen.“

4.3.2 Nummer 3.42 erhält folgende Fassung:

„3.42	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 Absatz 1 WHG)	100,— bis 15.000,—“.

4.3.3 In Nummer 3.46 wird der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.

4.4 In Abschnitt 4 Nummer 4.21 und Abschnitt 7 Nummer 7.26 wird der Gebührensatz „25,—“ jeweils durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.

4.5 In Abschnitt 9 werden in Nummer 9.1 die Wörter „Einfache mündliche oder schriftliche“ durch die Wörter „Mündliche oder einfache schriftliche“ ersetzt.

4.6 Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

4.6.1 In Nummer 10.8 wird die Textstelle „§ 16“ durch die Textstelle „§14“ ersetzt.

4.6.2 In Nummer 10.11 wird im Gebührentatbestand die Textstelle „HmbVSV“ angefügt.

4.6.3 Hinter Nummer 10.11 wird folgende neue Nummer 10.12 eingefügt:

„10.12	Beratung in Bodenschutzangelegenheiten	nach Zeitaufwand
	Für eine Beratung bis zu 15 Minuten Dauer wird keine Gebühr erhoben.“	

4.6.4 Die bisherige Nummer 10.12 wird Nummer 10.13 und der Gebührensatz „25,—“ wird durch den Gebührensatz „30,— ersetzt.

4.7 In Abschnitt 11 wird in Nummer 11.3 der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „30,“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1.02.1 wird der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.

5.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

6.02.1	.....	800,—
6.03.1	.....	250,—

5.3 Nummer 6.03.2 wird gestrichen.

5.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.04.1	150,—
Nummer 6.05.1	450,—
Nummer 6.06.1	500,—
Nummer 7.01.1	150,—
Nummer 7.01.2	36,—
Nummer 7.02.1	68,—
Nummer 7.02.2	34,—
Nummer 7.04.1	42,—
Nummer 7.04.2	21,—
Nummer 7.05.1	42,—
Nummer 7.05.2	21,—
Nummer 7.06.1	95,—
Nummer 7.06.2	116,—
Nummer 7.06.3	140,—
Nummer 7.07.1	88,—
Nummer 7.07.2	34,—

5.5 Hinter Nummer 7.18.3 werden folgende Nummern 7.19 bis 7.19.3 eingefügt:

„7.19	Makrozoobenthosuntersuchung	
7.19.1	Fließgewässer nach WRRL (PERLODES-Verfahren) ...	1000,—
7.19.2	Stehgewässer nach WRRL (Sublitoral, 8 Teilproben) ..	3000,—
7.19.3	Stehgewässer nach WRRL (Eulitoral, 8 Teilproben, AESHNA-Verfahren)	4000,—“.

5.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

8.02.8	.....	48,—
8.02.9	.....	85,— .

5.7 Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

„10.1	Messungen und Untersuchungen der Wassergüte Probenahmen mit der mobilen Zentrifuge (moZen) Gerätepauschale je Tag	200,—
	Probeentnahme	nach Zeitaufwand
	Die durch zusätzlich erforderliche Versicherungen entstehenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.“	

5.8 Die Nummern 10.1.1 bis 10.1.3 werden gestrichen.

Artikel 5

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „nach Anlage 3“ gestrichen.

1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „und auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind“ gestrichen.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Wörter „neun Zehntel“ werden durch die Wörter „acht Zehntel“ ersetzt.

2.2 Folgender Satz wird angefügt: „Dabei sind die Gebühren für die sich wiederholenden baulichen Anlagen gesondert zu ermitteln.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1 erster Gebührensatz	16,10
Nummer 1.1.2 erster Gebührensatz	10,70
Nummer 1.2.1 erster Gebührensatz	12,20
Nummer 1.2.2 erster Gebührensatz	8,10
Nummer 1.3 1 erster Gebührensatz	21,70
Nummer 1.3.2 erster Gebührensatz	16,20

3.2 In Nummer 4.4 wird die Textstelle „, Verfahren nach § 62 HBauO“ gestrichen.

3.3 In Nummer 4.5 wird die Textstelle „4.15“ durch die Textstelle „4.14“ ersetzt.

3.4 Hinter Nummer 4.17 wird folgende Nummer 4.18 angefügt:

„4.18	Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können	
	Zuschlag von	25 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1“.

3.5 Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:

„6.1.1	Erteilung oder Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung einschließlich technischer Prüfung	Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 42 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Mindestens 80,—“.

3.6 In Nummer 7 wird die Textstelle „nach Zeitaufwand. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde“ gestrichen.

3.7 In Nummer 10.1 wird der Gebührensatz „50“ durch den Gebührensatz „102“ ersetzt.

3.8 In Nummer 10.3 wird die Textstelle „Für Beratungen bis zu 15 Minuten Zeitdauer werden keine Gebühren erhoben.“ gestrichen.

3.9 In Nummer 13.3 wird der Gebührensatz „1000“ durch den Gebührensatz „5000“ ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 545), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. durch Flächennutzung für Einrichtung und Betrieb ergänzender Angebote (zum Beispiel komplementären Mobilitätsangeboten) zum öffentlichen Personennahverkehr durch Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs in Hamburg.“

1.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch Anlagen und Einrichtungen von Bahnhöfen und Haltestellen sowie Tunnelanlagen des schienengebundenen öffentlichen Personenverkehrs;“.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Abschnitt „Bezirksamt Hamburg-Mitte“ erhält folgende Fassung:

2.1.1 Hinter der Überschrift „Bezirksamt Hamburg-Mitte“ wird folgender Satz eingefügt:

„Im Stadtteil HafenCity gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils HafenCity vom 20. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 77), geändert am 4. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 12), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des Gebiets zwischen Oberhafenkanal, Norderelbe und S-Bahntrasse gilt für alle öffentlichen Wege ab dem Zeitpunkt ihrer Widmung die Wertstufe I.“

2.1.2 Die Eintragungen

„Alter Wandrahm	I “
„Am Dalmannkai	I “
„Am Grasbrookhafen	I “
„Am Sandtorkai	I “
„Auf dem Sande	I “
„Bei St. Annen	I “
„Brook	I
Brooktor	I
Brooktorkai	I “
„Dalmannstraße	I “
„Dienerreihe	I “
„Ericus	I “
„Holländischer Brook	I “
„Kannengießerort	I “
„Kehrwieder	I
Kehrwiederspitze	I
Kehrwiedersteg	I “
„Kibbelsteg	I “
„Magellan-Terrassen	I “
„Neuer Wandrahm	I “
„Oberbaumbrücke	I “
„Pickhuben	I “
„Poggenmühle	I “
„St. Annenufer	I “

werden gestrichen.

2.1.3 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird die Eintragung „Buceriusstraße II“ eingefügt.

2.2 Im Abschnitt „Bezirksamt Altona“ wird bei der Eintragung „Holstenplatz“ die Wertstufenbezeichnung „III“ durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.

2.3 Der Abschnitt „Bezirksamt Hamburg-Nord“ wird wie folgt geändert:

2.3.1 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen werden die Eintragungen

„Bert-Kaempfert-Platz	II “
„Finkenau	III “
„Friedrich-Schütter-Platz	I “
„Louise-Braille-Platz	III “
„Marie-Jonas-Platz	I “
„Ramazan-Avci-Platz	II ”
„Straßenbahnring	III “

eingefügt.

2.3.2 Bei den Eintragungen „Bellevue“, „Fährhausstraße“ und „Schöne Aussicht“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.

2.4 Im Abschnitt „Bezirksamt Wandsbek“ wird bei der Eintragung „Lesserstraße von Holzmühlendamm bis Wandsbeker Straße“ das Wort „Holzmühlendamm“ durch das Wort „Holzmühlenstraße“ ersetzt.

2.5 Im Abschnitt „Bezirksamt Bergedorf“ wird bei der Eintragung „Friedrich-Frank-Bogen von Ladenbeker Furtweg bis Fockenweide“ hinter dem Wort „Furtweg“ der Klammerzusatz „(südliche Anbindung)“ eingefügt.

2.6 Der Abschnitt „Sonstige Wege“ erhält folgende Fassung:

„Sonstige Wege

Umgebung der Bahnhöfe (Deutsche Bahn, U-Bahn, Walddörferbahn, AKN) im Umkreis von 100 m, soweit sie nicht zur Wertstufe I oder II gehört,	III
Alle anderen Wege, Straßen und Plätze	IV“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Abspannseile, Freileitungen einschließlich Masten je 10 m – horizontal gemessen – monatlich ..... 18,— 13,— 9,50 6,50“.

3.2 In Nummer 3 werden die Wörter „Freileitungen oder“ gestrichen.

3.3 In Nummer 8 wird die Textstelle „den Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 7

Auf Grund von § 5 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Anlage zur Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455), geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Hebammen-Vergütungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

1.1 § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Buchstabe c wird hinter der Zahl „3700“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

1.1.2 In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben e bis g angefügt:

„e) einmalig für eine Blutentnahme zum Neugeborenen-Screening nach der Nummer 3810,

f) einmalig für Fäden ziehen bei Dammnaht nach der Nummer 3910 sowie

g) einmalig für Fäden/Klammern entfernen bei Sectionaht nach der Nummer 3920.“

1.2 § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Leistungen bei Nacht, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

(1) Werden die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht, sind gesonderte Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis abrechenbar. Als Nacht im Sinne dieses Vertrages gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Leistungen nach Maßgabe von Absatz 1 ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leitungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Leistung nach Maßgabe von Absatz 1.“

2. Das Leistungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter dem jeweiligen Text der Nummern 0502, 0902, 1000, 1200, 1602, 1702, 1800, 2002, 2100 und 2602 werden die Wörter „mit Zuschlag nach“ jeweils durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

2.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

0901	.....	243,85
0902	.....	250,85
0911	.....	291,42
0912	.....	298,42
1000	.....	243,85
1010	.....	291,42
1100	.....	492,80
1110	.....	586,24
1200	.....	626,80
1210	.....	736,56
1600	.....	184,80
1601	.....	184,80
1602	.....	184,80
1610	.....	219,36
1611	.....	219,36
1612	.....	219,36
1700	.....	25,60
1701	.....	25,60
1702	.....	25,60
1710	.....	29,72
1711	.....	29,72
1712	.....	29,72
1800	.....	27,08
1810	.....	32,48
2001	.....	13,24
2002	.....	13,24
2011	.....	15,87
2012	.....	15,87
2100	.....	22,08
2110	.....	26,48
3400	.....	2,83
3500	.....	2,08
3600	.....	52,36
3700	.....	39,00
3800	.....	25,76.

2.3 Hinter Nummer 3800 wird folgende Textstelle eingefügt:

„Materialpauschale Neugeborenen-Screening 3810 als ambulante hebammenhilfliche Leistung ..... 2,97“.

2.4 In Nummer 3900 wird der Gebührensatz „13,70“ durch den Gebührensatz „25,96“ ersetzt.

2.5 Hinter Nummer 3900 wird folgende Textstelle eingefügt:

„Materialpauschale Fäden ziehen Dammnaht

3910 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 7,09

Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht

3920 als ambulante hebammenhilfliche Leistung ..... 5,54“.

Artikel 8

Auf Grund von § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Vermögensauskunft

Die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft beträgt 25 Euro.“

2. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zur Fahrtenpauschale nach Absatz 1 wird ein Wegegeld in Höhe von 3,50 Euro erhoben. Vollstreckt der Vollziehungsbeamte Teilbeträge, wird das Wegegeld für jeden weiteren erforderlichen Besuch des Ortes der Amtshandlung gesondert erhoben.“

Artikel 9

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 8 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 8 Nummer 1 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Artikel 4 Einziger Paragraph Nummer 4.2.16 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

(3) Die Gebührenordnung zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 467) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).